

Kunst oder Jugend von heute für den einen – Farbschmiererei für den anderen.

Unter dem Begriff „Graffiti“ wird im Sinne dieser Informationsschrift nicht die Kunst im Sinne Art. 5 Grundgesetz verstanden, sondern einzig und allein die hierdurch begangene Sachbeschädigung nach dem Strafgesetzbuch oder unerlaubte Handlung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die große Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger empfinden diese Erscheinungsform „Graffiti“ nicht nur als Störung des Sicherheitsgefühles, sondern auch als konkrete Bedrohung. Eine Diskussion, ob es sich bei dieser Erscheinungsform um Kunst handelt oder nicht, wird schnell überflüssig, wenn Graffiti ohne Einwilligung und Einverständnis an öffentlichem oder privatem Eigentum angebracht wird.

Es handelt sich dabei fast immer um Sachbeschädigungen oder um unerlaubte Handlungen, die straf- bzw. zivilrechtlich verfolgt werden.

Ein Beispiel:

Die Hausfront der Schule T., die Frontfläche aus Rauputz bestehend, wird von einem Sprayer mit einem „Bild“ (piece oder character) versehen. Der durch Sachverständigen ermittelte Schaden beträgt 7.500,- EUR. Die Schulleitung erstattet Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gegen unbekannt. Die Polizei ermittelt einen 16-jährigen Tatverdächtigen. Gegen ihn wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Neben dem Strafverfahren fordert der Schulträger vom Täter Schadenersatz in Höhe von 7.500,- EUR. Der Schaden ist von dem 16-jährigen Täter zu begleichen.

Graffiti sind Bestandteil der Jugendkultur?!

Sind Graffiti Abbild der Jugendkultur, sind sie ein Spiegelbild der heutigen Jugend? Die Antwort ist: Nein! Die Graffiti sind Ausdrucksmittel einer Subkultur, die jedoch auch von pädagogischer Seite beachtet werden muss.

Der Jugendliche, der sich für Graffiti (illegales) interessiert, versucht in die betreffende Szene zu gelangen. Hier muss er sich an die „Spielregeln“ halten. Dies bedeutet neben dem Tragen der entsprechenden Szenekleidung und dem Hören der entsprechenden Musik (ausschließlich HIP-HOP) auch der Konsum von Drogen (Marihuana, Haschisch). Bisherige Erkenntnisse haben ergeben, dass der Drogenkonsum in der Graffiti-Szene sehr hoch ist. Eine im Frühjahr 1999 durchgeführte US-amerikanische Untersuchung verschiedener Musikrichtungen ergab, dass 27 % von insgesamt 1000 untersuchten Liedern aller Stilrichtungen Hinweise auf Drogenkonsum enthielten. In der Musikrichtung HIP-HOP war dies in 63 % der Fall!

Wie wird ein möglicher Graffiti-Sprayer erkannt?

Zeigen eines starken Interesses an Graffiti.

Mitführen von Spraydosen und/oder Eddingstiften, die in ihrer Anzahl oder Größe nicht für den Unterricht bestimmt bzw. geeignet sind (auch nicht für den Kunstunterricht).

Ausdrücke und Sprachgebrauch entsprechen dem amerikanischen Slang (sogen. „Gangsta“-Englisch).

In Schulheften sind Wortkürzel (sogen. tags), Bilder, verschlungene Buchstaben und Wörter, die nicht direkt erkennbar sind, gemalt.

Großes Interesse an HIP-HOP-Musik kann Interesse an Graffiti wecken, muss es aber nicht. Graffiti ist fester Bestandteil der HIP-HOP-Szene.

Welche pädagogischen Möglichkeiten bieten sich der Schule?

- Thematisieren des Begriffes Graffiti – Kunst oder Straftat.
- Kontaktaufnahme und Kontakthalten mit Eltern eines „auffälligen“ Jugendlichen.
- Durch Rollenspiel den Jugendlichen die Position eines Geschädigten verdeutlichen.
- Pro und Contra-Diskussion von diversen Presseartikeln zum Thema Graffiti.
- Integration eines Sprayers in den Klassenverbund und Abbau der positiv erscheinenden Außenseiterrolle des Sprayers.
- Potentiellen oder erkannten Sprayern gegen Quittung (präventiver Effekt) eine Hausordnung der Schule aushändigen.
- Resultierender pädagogischer Auftrag: Betrachten Sie Graffiti auch als Signal und Hinweis auf tiefer gehende Schwierigkeiten Ihrer Schüler!

Wie schützen Sie Ihre Schule vor Farbschmierereien?

„Hinschauen – Nicht wegschauen!“

Die Schüler motivieren, nicht teilnahmslos gegenüber einer illegalen Sprayaktion zu bleiben, sondern aktiv dieses Sprays zu verhindern.

Graffiti thematisieren:

„No-fitti is better than Graffiti!“

Klares Herausstellen des Unterschiedes zwischen Kunst und illegalem Graffiti = Straftat!

Vermitteln Sie: Sprays sind dort verboten, wo es nicht erlaubt ist!

Schnelle, sofortige Entfernung der Farbschmierereien verhindert weiteres Besprühen. Der Sprayer kann dann nicht den erwarteten „Ruhm“ (fame) ernten. Sein Bild kann nicht mehr gesehen werden!

Es gibt keine Garantie dafür, dass der Sprayer nicht noch einmal einen Versuch startet, „sein Bild“ zu sprühen.

Aber: Auch Sprayer geben auf!

Info-Stellen, an die Sie sich wenden können:

- Ihre örtlich zuständige Polizeidienststelle. Polizeipräsidium Koblenz, Polizeiliche Kriminalprävention –K15-
Tel.: 0261/103-1
- Ihre Stadtverwaltung Koblenzer Entsorgungsbetrieb, Schlachthofstr. 34-44, 56073 Koblenz
Tel.: 0261/1294520
- Jugendamt der Stadt Koblenz, Jugend Schutz, Postfach 201551, 56015 Koblenz
Tel.: 0261/1292322
- Haus der offenen Tür in Metternich, Triererstr. 123 c, 56072 Koblenz
Tel.: 0261/23470
- Jugendtreff Maulwurf, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz
Tel.: 0261/1293777
- Mobile Jugendarbeit, Markenbildchenweg 38, 56068 Koblenz

Herausgeber:

Polizeipräsidium Koblenz
Polizeiliche Kriminalprävention – K 15 –
Tel.: 0261/103-1

Initiative „Sicherheit in unserer Stadt“
Stadtverwaltung Koblenz,
Tel.: 0261/129-4460

©PHK Axel A. Boesen, PI Koblenz 1
Koblenz 2001

Graffiti

Informationen für Schulen

Graffiti: Eine pädagogische Herausforderung!

